

AK DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen**AK** Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.**Geschäftsstelle**
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

03.05.2021

**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO
Anlage Johanniter)**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.**Veröffentlichung von Beschlüssen des Schlichtungsausschusses der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO**Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Gem. § 31 Abs. 4 Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO) des DWBO) entscheidet der Schlichtungsausschuss der AK DWBO bei seiner Anrufung auch über Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter. Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden gem. § 16 Abs. 7 i.V.m. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam werden. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 BerlinTel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Die nachstehenden Änderungen ohne weitere Paragrafenangabe beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

Geschäftsstelle AK DWBO
Außenstelle
Lützowstr. 94
10785 Berlin**§ 11b Arbeitszeitkonten**Vorstand:
Barbara Eschen
Andrea U. Asch

§ 11b Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

„(5) Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist jeweils zu Beginn eines Kalendermonats der aktuelle Kontostand ihres bzw. seines jeweiligen Jahresarbeitszeitkontos mitzuteilen (Monatsarbeitszeitsaldo). Dabei werden die jeweiligen monatlichen Kontensaldi zu einem fortlaufenden Jahresarbeitszeitsaldo aufaddiert.

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Pro Kalendermonat kann bei Vollzeitbeschäftigten von der monatlichen Soll-Arbeitszeit um jeweils bis zu 30 Plusstunden (Plusstundenkorridor) bzw. bis zu 30 Minusstunden (Minusstundenkorridor) abgewichen werden.

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

Bei nicht vollbeschäftigten Mitarbeitenden ist der Plusstundenkorridor sowie der Minusstundenkorridor entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeitenden anzupassen.

Im Einzelfall kann die monatliche Soll-Arbeitszeit auch über diese Grenze des Minusstundenkorridors hinaus unterschritten werden, wenn hierüber zuvor eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber getroffen wurde. Wird die monatliche Soll-Arbeitszeit um mehr als die nach Satz 3 bzw. Satz 4 zulässigen Plusstunden überschritten, so verfallen diese darüberhinausgehenden Stunden, es sei denn, sie gelten als Überstunden im Sinne des § 11c Absatz 3 oder über die Anrechnung dieser Plusstunden auf einem Arbeitszeitkonto wurde zuvor eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber getroffen. Der fortlaufende Jahresarbeitszeitsaldo darf 50 Minusstunden nicht überschreiten.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2022



Alexandra Reimann
Vorsitzende des
AK Ausschuss Johanniter



Holger Gringmuth
Stellvertretender Vorsitzender des
AK Ausschuss Johanniter